



## Gebührenreglement

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2786 vom 26. Februar 2019

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 48, Bst. C der Gemeindeordnung vom 21.06.2000,

beschliesst:

### Gegenstand

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Bemessung

**Art. 2** <sup>1</sup>Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). Die Auslagen sind in der effektiven Höhe zu bemessen.

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.



<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit
- b) für handwerkliche/technische Tätigkeit
- c) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert

Aufwandgebühr I  
Aufwandgebühr II  
Aufwandgebühr III

<sup>3</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Bei einem Zeitaufwand bis zu einer Viertelstunde kann eine Minimalgebühr erhoben werden.

<sup>4</sup>Leistungen, welche Dritte im Auftrag der Gemeinde Orpund erbringen, werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

## Gebührensschuldner

Schuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## Erhebung

Gebührenerlass

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.



<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

### **Personen-, Familien-, Erbrecht**

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung	
	a) Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)	CHF 30.00
	b) Eröffnung	Aufwandgebühr I
	c) Testamentsbescheinigung	CHF 20.00
	d) Erbenbescheinigung nach ZGB Art. 559	CHF 30.00
	e) Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	f) Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	g) Anordnung Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr III
	h) Willensvollstreckerzeugnis	CHF 20.00
	<sup>3</sup> Vorsorgeauftrag nach ZGB Art. 360	
	a) Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)	CHF 30.00



### Einwohner- und Fremdenkontrolle

Einbürgerung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Einbürgerungstest	CHF 260.00-390.00

### Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. Gebühren gemäss Art. 24 ff.	
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr III
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr III
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr III
	d) Schliessung und Anordnung Verwaltungszwang	Aufwandgebühr III
	<sup>3</sup> Durchführung der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr III
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr III
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. Gebühren gemäss Art. 24 ff.	
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss PGG Art. 18 Abs. 2.	
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss PGG Art. 12 Abs. 1	Aufwandgebühr III
		Aufwandgebühr III
Handel und Gewerbe	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Leumundszeugnis	<b>Art. 20</b> Leumundszeugnis	Aufwandgebühr III
Ortspolizei	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Unterstützung Ausweisung (Exmission)	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Gemeindestrassen	
	a) Durchfahrtsbewilligung	Aufwandgebühr III
	b) Sperrung	Aufwandgebühr III
Hundetaxe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	



<sup>2</sup>Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben sofern ihr Hund älter als sechs Monate ist.

<sup>3</sup>Die Hundetaxe beträgt pro Jahr  
- für jeden Hund

CHF 80.00–130.00

Benützung Parkplätze  
Gemeindeverwaltung,  
Werkhof und Primar-  
schulhäuser

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung der Parkplätze bei der Gemeindeverwaltung, dem Werkhof und den Primarschulhäusern für das Personal der Einwohnergemeinde Orpund und die Lehrpersonen.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

- pro Monat
- pro Jahr

CHF 0.00-50.00

CHF 0.00-240.00

### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

**Art. 24** <sup>1</sup>Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr III

<sup>2</sup>Profilkontrolle

Aufwandgebühr III

<sup>3</sup>Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

CHF 30.00

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

**Art. 25** <sup>1</sup>Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr III

<sup>2</sup>Voranfrage

Aufwandgebühr III

<sup>3</sup>Rückweisung zur Verbesserung

CHF 50.00

<sup>4</sup>Nichteintretensentscheid/Bauabschlag/Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr III

Koordinierte, materielle Prüfung

**Art. 26** <sup>1</sup>Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr III

<sup>2</sup>Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 30.00/Gesuch

<sup>3</sup>Publikationsauftrag

CHF 50.00

<sup>4</sup>Mitteilung an die Nachbarn

CHF 50.00

<sup>5</sup>Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr III

<sup>6</sup>Bauentscheid

Aufwandgebühr III

<sup>7</sup>Weitere Bewilligungen:

- a) Grabarbeiten im öffentlichen Terrain

CHF 30.00



Einsprachen – Beratung und Antragstellung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Weiterleitung Einsprachen zur Stellungnahme	CHF 30.00
	<sup>3</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr III
	<sup>4</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr III
	<sup>5</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr III
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 28</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch.	
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 29</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 30</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr III
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 31</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) pro Berechtigten	CHF 30.00
Kontrollen	<b>Art. 32</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme und andere Spezialkontrollen	Aufwandgebühr III
Massnahmen	<b>Art. 33</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen	Aufwandgebühr III
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr III Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 35</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr III



## Steuerwesen

Amtliche Bewertung **Art. 36** <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte Aufwandgebühr I

## Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 37** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Auskünfte **Art. 38** Schriftliche Auskünfte aus dem Register der Einwohnerkontrolle an Dritte Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 39** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Drucksachen **Art. 40** Die Gebührenansätze für die Abgabe von Drucksachen (Reglemente, Zonenplan, Baumappen, Broschüren, Dokumentationen etc.) richten sich nach den Herstellungskosten und nach Umfang. CHF 5.00–50.00

Tageskarte Gemeinde der SBB **Art. 41** Der Ansatz für die Abgabe der Tageskarte Gemeinde der SBB an Dritte richtet sich nach dem effektiven Kaufpreis und dem Auslastungsgrad. CHF 30.00-50.00

gesetzliche Grundlage der Gemeinde **Art. 42** Abgabe einer gesetzlichen Grundlage der Gemeinde  
a) während öffentlicher Auflage Gratis  
b) nach Inkraftsetzung CHF 10.00-20.00

Inanspruchnahme öffentlichen Terrains **Art. 43** <sup>1</sup> Die Ansätze für die Inanspruchnahme öffentlichen Terrains richten sich grundsätzlich nach dem Benutzerkreis sowie der Art, Umfang und Dauer der Nutzung. pro Tag CHF 50.00-1'000.00

<sup>2</sup> Dorfvereinen und gemeinnützigen Institutionen wird öffentliches Terrain in der Regel gratis zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Bei Privaten oder auswärtigen Gesuchstellern und oder rein kommerziellen Veranstaltungen richten sich die Ansätze nach der Art, Dauer und der Grösse der benutzten Fläche.

Benützung Wohnmobilstellplätze **Art. 43a** Die Benützungsgebühr (inkl. Beherbergungsabgabe) pro Stellplatz und Nacht beträgt<sup>1</sup> CHF 15.00-30.00

Vermietung von gemeindeeigenen Lokalitäten und Schulanlagen **Art. 44** <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip nach Art, Umfang, Dauer und Benutzerkreis festgelegt. Dorfvereine und gemeinnützige Institutionen haben für nichtkommerzielle Anlässe keine Gebühr zu entrichten. pro Tag max. 1'000.00

<sup>1</sup> Eingefügt mit GRB vom 09.06.2020



<sup>2</sup> Bei Dauermietern (Bspw.: Gemeindeverband Bildung Gottstatt) werden separate Mietverträge abgeschlossen, welche die Einzelheiten regeln. Die Berechnung der Mietkosten basiert auf den Kapital- und Betriebskosten.

Eintrittspreis  
Hallenbad

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Eintrittsgebühren ins Hallenschwimmbad sind so zu bemessen, dass mindestens die Personalkosten für die Aufsicht, Kasse und Reinigung gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Eintrittsgebühren erfolgen in Form von

- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| a) Einzeleintritten | CHF 3.00-8.00     |
| b) 10 Eintritte     | CHF 25.00-70.00   |
| c) Jahresabonnement | CHF 100.00-280.00 |

<sup>3</sup> Die Eintrittsgebühren für auswärtige Schulen, Vereine und Kursanbieter werden pauschal aufgrund der Klassen- und wöchentlichen Lektionenzahl erhoben.

CHF 30.00-100.00

Benützen von Gemeindefahrzeugen, Geräten und Maschinen

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren für Gemeindefahrzeuge, -geräte und -maschinen für Dritte richten sich grundsätzlich nach den Betriebs- und allenfalls den Personalkosten.

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| a) pro Stunde    | CHF 40.00-150.00 |
| b) pro Kilometer | CHF 1.50-2.50    |

<sup>2</sup> Die Abstufung der Gebühren richtet sich nach der Art des Fahrzeugs, Geräts oder Maschine sowie der Dauer der Benützung.

<sup>3</sup> Den Dorfvereinen werden gemeindeeigene Fahrzeuge und Maschinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wasserbezug ab Hydrant

**Art. 47** <sup>1</sup> Gestützt auf den amtlichen Hydrantenzähler des Werkhofs wird eine Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> für Wasser und Abwasser jedoch mindestens CHF 50.00 pro Bezug ab Hydrant in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Basis für die Verrechnung bilden der Wassertarif der Seeländischen Wasserversorgung und das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Orpund.

### Gebühreninkasso

Gebühreninkasso

**Art. 48** <sup>1</sup> Erste Mahnung gratis

<sup>2</sup> Eingeschriebene Mahnung CHF 20.00-50.00

<sup>3</sup> Verfügung Aufwandgebühr III



## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 49** <sup>1</sup> Gestützt nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, Aufwandgebühr II und die Aufwandgebühr III pro Stunde, sowie nicht festgelegte Gebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmungen

**Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

**Art. 51** Bis zum Inkrafttreten des Tagesschulreglements am 1. August 2019 bleibt Art. 19a des alten Gebührenreglements in Kraft.

Inkrafttreten

**Art. 52** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 2003 auf.

## GEMEINDERAT ORPUND

sig. Jürg Räber  
Gemeindepräsident

sig. Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21.06.2000 während 60 Tagen vom 8. März 2019 bis 7. Mai 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 10 vom 7. März 2019 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Nidauer Anzeiger Nr. 22 vom 29. Mai 2019 publiziert worden.

sig. Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber

Orpund, 29. Mai 2019



EINWOHNERGEMEINDE  
**ORPUND**

### **Reglementsänderung 09.06.2020**

Dieses Reglement hat gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21.06.2000 während 60 Tagen vom 18. Juni 2020 bis 17. August 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 2020 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Reglementsänderung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 35 vom 27.08.2020 publiziert worden.

Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber

Orpund, 27.08.2020



## **Inhaltsverzeichnis**

Gegenstand .....	1
Bemessung .....	1
Gebührensschuldner .....	2
Erhebung .....	2
Personen-, Familien-, Erbrecht .....	3
Einwohner- und Fremdenkontrolle .....	4
Ortspolizeiwesen .....	4
Baugesuche und Voranfragen .....	5
Baukontrolle .....	6
Weitere Aufwendungen .....	6
Steuerwesen .....	7
Verschiedenes .....	7
Gebühreninkasso .....	8
Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	9
Änderungen .....	12

